Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/11 86/03/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1967 §14 Abs1 idF vor 1984/263;

Rechtssatz

Eine Bewilligung (des Ab-Hof-Verkaufes für "Milch") kann nur für die Abgabe an Verbraucher im Versorgungsgebiet des für den Antragsteller zuständigen Bearbeitungsbetriebes bzw Verarbeitungsbetriebes erteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030039.X02

Im RIS seit

22.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at